

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Frau Dr. Ute Leidig MdL Haus der Abgeordneten Konrad-Adenauer-Str. 12 70173 Stuttgart

Stuttgart

1 2. April 2021

Telefon +49 (711) 231-5727 Geschäftszeichen VM3-0141.3-2/33/2 (Bitte bei Antwort angeben)

Sanierung und Verlängerung der Turmbergbahn in Karlsruhe-Durlach

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, Libe UK

für Ihr Schreiben vom 3. März 2021 danke ich Ihnen.

Für eine Förderung der Verlängerung der Turmbergbahn nach dem LGVFG müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1.) Die Turmbergbahn ist hinsichtlich der Fahrpreise in den Tarif des Karlsruher Verkehrsverbunds (KVV) integriert.
- 2.) Die Fördermaßnahme umfasst auch die Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit.
- 3.) Der Planfeststellungsbeschluss liegt vor.
- 4.) Bei Projekten mit Kosten über 10 Mio. Euro muss ein positives volkswirtschaftliches Nutzen-Kosten-Verhältnis nachgewiesen werden. Die Kosten der Herstellung der Barrierefreiheit bleiben dabei außer Ansatz. Der Anstieg der Fahrgastzahlen und die Verringerung des motorisierten Individualverkehrs aufgrund der Verlängerung der Strecke werden als Nutzen berücksichtigt.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter "Service" / "Datenschutz". Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Außer dem LGVFG kommt derzeit für das von Ihnen beschriebene Vorhaben keine Infrastrukturförderung des Landes in Betracht. Die Richtlinie zur Förderung der Beschaffung von Schienenfahrzeugen wird derzeit noch erarbeitet, so dass wir noch keine abschließende Aussage treffen können, ob Ihr Projekt hiervon profitieren könnte, wenn auch ein Fahrzeug beschafft werden müsste.

Eine Förderung erscheint auch möglich, wenn die Turmbergbahn lediglich saniert und dabei barrierefrei ausgebaut wird. Bei einer Sanierung ohne Herstellung der Barrierefreiheit kommt eine Förderung der Grunderneuerung des Bahnkörpers in Betracht. Eine Sanierung von Stationen könnte gefördert werden, wenn die Maßnahme als Bau, Aus- oder Umbau von Haltestellen (§ 2 Nummer 5 LGVFG) oder von multimodalen Knoten (§ 2 Nummer 6 LGVFG) eingestuft werden kann. Dies setzt jedoch voraus, dass Anlagen nicht nur instandgehalten werden, sondern eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erreicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Cripinal Homa

Winfried Hermann MdL